

[1400 A]

**Bekanntmachung  
eines Beschlusses  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
über Änderungen  
der Verfahrensordnung und der Geschäftsordnung:  
Erweiterung der Stellungnahme-  
und Beteiligungsrechte  
nach dem Versorgungsstrukturgesetz  
Vom 19. Januar 2012**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Januar 2012 beschlossen, die Verfahrensordnung in der Fassung vom 18. Dezember 2008, veröffentlicht im BAnz. Nr. 84a vom 10. Juni 2009, zuletzt geändert am 20. Oktober 2011 (BAnz. 2012 S. 759), und die Geschäftsordnung (GO) in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am 20. Oktober 2011 (BAnz. S. 4625), wie folgt zu ändern:

I.

Das 1. Kapitel der Verfahrensordnung wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Satz 1 und § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V erstellt der Gemeinsame Bundesausschuss eine Liste von wissenschaftlichen Fachgesellschaften, unter denen die jeweils einschlägigen auszuwählen sind. <sup>2</sup>Die Liste setzt sich zusammen aus den in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten und den aufgrund einer Anerkennung nach Absatz 6 aufgenommenen Fachgesellschaften.

(6) <sup>1</sup>Nicht in der AWMF organisierte wissenschaftliche Fachgesellschaften können die Aufnahme in die Liste nach Absatz 5 beantragen. <sup>2</sup>Als wissenschaftliche Fachgesellschaften gelten Vereinigungen, welche primär die Zielsetzung verfolgen das medizinische Wissen durch Forschung zu erweitern oder es durch Lehre weiterzugeben. <sup>3</sup>Eine Fachgesellschaft hat vorzulegen:

- eine Satzung, aus der sich die primär wissenschaftliche Zielsetzung und der Kreis der Mitgliedsberechtigten ergibt,
- geeignete Nachweise zu den auf Dauer angelegten wissenschaftlichen Aktivitäten (z. B. Tagungen, Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift als Organ der Gesellschaft) und
- geeignete Nachweise zur Anzahl der Mitglieder.

<sup>4</sup>Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend.“

b) Absatz 5 wird zu Absatz 7.

2. In § 10 werden nach Absatz 2 die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Stellungnahmerechte nach § 92 Absatz 7d Satz 1 und § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V kann abweichend vom Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 der AWMF die jeweils zur Stellungnahme zu gebenden Unterlagen mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften übersandt werden. <sup>2</sup>Die AWMF wird mit der Übersendung gebeten, der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Bundesausschusses unverzüglich nach Weiterleitung das Datum der Weiterleitung sowie die ausgewählten Fachgesellschaften mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss ist an die Entscheidung der AWMF zur Weiterleitung nicht gebunden und kann insbesondere zur Wahrung der Stellungnahmefrist auch ohne oder abweichend von deren Entscheidung wissenschaftliche Fachgesellschaften zur Stellungnahme auffordern. <sup>4</sup>Der zuständige Unterausschuss ist berechtigt, die jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, auch unter den nicht in der AWMF organisierten, zu bestimmen.

(2b) <sup>1</sup>Als einschlägig im Sinne von § 92 Absatz 7d Satz 1 SGB V sind die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit der zu beratenden Methode oder mit deren medizinischen Alternativen oder – insbesondere bei Untersuchungsmethoden – mit den Ergebnissen der Methode stattgefunden hat oder zu erwarten wäre. <sup>2</sup>Als einschlägig im Sinne von § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V sind die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit der chronischen Erkrankung stattgefunden hat, deren Versorgung durch das zu regelnde Behandlungsprogramm verbessert werden soll. <sup>3</sup>Für Entscheidungen nach den §§ 135, 137c, 137e und 137f SGB V, welche methodenübergreifende oder erkrankungsübergreifende Aspekte betreffen, ist die AWMF stellvertretend für alle einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften zur Stellungnahme aufzufordern.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 12 Mündliche Stellungnahme und Teilnahme an Unterausschusssitzungen

(1) Jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, ist in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Über Ausnahmen von der Regel nach Absatz 1 kann auch der zuständige Unterausschuss entscheiden; für die Entscheidung gilt § 10 Absatz 1 Satz 2 entsprechend. <sup>2</sup>Insbesondere

- bei Verfahren, welche wegen gesetzlicher Fristen kurzfristig zu entscheiden sind,
- bei Regelungen, die die Rechte Dritter nicht einschränken,
- wenn eine schriftliche eingereichte Stellungnahme keine umsetzbaren Änderungsvorschläge enthält oder
- wenn ein Stellungnahmeberechtigter auf sein Recht zur mündlichen Stellungnahme verzichtet,

kann im begründeten Einzelfall von einer Anhörung abgesehen werden.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche Stellungnahme ist im Rahmen einer Anhörung abzugeben, welche von der oder von dem Vorsitzenden des zuständigen Unterausschusses im Anschluss an das schriftliche Stellungnahmeverfahren anberaumt wird. <sup>2</sup>Termin und Ort der mündlichen Stellungnahme sollen den Stellungnahmeberechtigten spätestens 14 Tage vor der Anhörung mitgeteilt werden. <sup>3</sup>An der Anhörung können für jeden mündlich Stellungnahmeberechtigten höchstens jeweils zwei Sachverständige teilnehmen. <sup>4</sup>Die mündliche Stellungnahme bedarf keiner gesonderten Auswertung, soweit sie Inhalte der abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen wiederholt. <sup>5</sup>Sie dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse, die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Teilnahme jeweils einer Vertreterin oder eines Vertreters einer zu einem Beschlussgegenstand stellungnahmeberechtigten Organisation an den Beratungen zu diesem Gegenstand in dem zuständigen Unterausschuss kann vom Unterausschuss nach einvernehmlichen Beschluss zugelassen werden.“

## II.

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>An den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V und zu Regelungen nach § 137 Absatz 3 SGB V ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates berechtigt, an Sitzungen des Plenums teilzunehmen. <sup>2</sup>Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist. <sup>3</sup>Bei Beschlüssen nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 SGB V steht das Teilnahmerecht auch einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer zu.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) <sup>1</sup>Bei den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 erhalten die Länder ein Mitberatungsrecht. <sup>2</sup>Es wird durch zwei Vertreter der Länder ausgeübt, die von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannt werden. <sup>3</sup>Die Mitberatung umfasst auch das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen und das Recht zur Anwesenheit bei der Beschlussfassung.“

c) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Hinweis auf“ werden die Wörter „die Vertraulichkeit der Beratungen nach“ eingefügt.

d) Nach Absatz 7 (neu) wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Es besteht kein Anspruch von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern auf Übernahme von Entschädigungen oder Reisekosten durch den Gemeinsamen Bundesausschuss, es sei denn, es besteht ein entsprechender Anspruch aufgrund Gesetzes, Rechtsverordnung oder gemäß § 20 Absatz 6.“

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird nach den Wörtern „Organisation zu richten“ die Angabe „; die Einladungen für die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6 sind auch an eine von der Gesundheitsministerkonferenz der Länder benannte Stelle zu senden“ angefügt.

3. In § 13 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „und Patientenvertreter“ die Angabe „sowie die Vertreter der Länder nach § 11 Absatz 6“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>An den Sitzungen der Unterausschüsse kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verbandes der privaten Krankenversicherung, der Bundesärztekammer und des Deutschen Pflegerates mit beratender Stimme teilnehmen, soweit diese auf die Vorbereitung von Beschlüssen zu Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V oder zu Regelungen nach § 137 Absatz 3 SGB V gerichtet sind. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für die Bundespsychotherapeutenkammer für die Vorbereitung von Entscheidungen nach § 137 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 4 SGB V. <sup>3</sup>Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundeszahnärztekammer sind zur Teilnahme an den Beratungen zu den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V berechtigt, soweit jeweils die Berufsausübung der Psychotherapeuten oder der Zahnärzte berührt ist.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) § 11 Absatz 6 gilt entsprechend.“

c) Absatz 6 wird zu Absatz 7 und dort wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

d) Absatz 7 wird zu Absatz 8 und dort wird in Satz 2 nach der Angabe „§ 14“ der Buchstabe „a“ eingefügt.

5. In § 20 Absatz 6 Satz 4 wird die Ziffer „6“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.

III.

Die Änderungen der Verfahrensordnung und der Geschäftsordnung treten am 1. Februar 2012 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 19. Januar 2012

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende  
H e s s